

Satzung zur Regelung der Kosten und Entschädigung des Gutachterausschusses (Gutachterausschusskostensatzung)

Vom 24. Januar 2019

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 09/19 vom 28. Februar 2019

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie § 19 Abs. 3 der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) vom 15. November 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. August 2014 (SächsGVBl. S. 455), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kostenpflicht

§ 2 Kostenschuldner/-in, Haftung

§ 3 Höhe der Gebühren

§ 4 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen bzw. Aufwendungen

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 6 Leistungentschädigung der Mitglieder

§ 7 Inkrafttreten

Anlage

Gebührenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

§ 1 Kostenpflicht

(1) Die Landeshauptstadt Dresden erhebt für Leistungen des Gutachterausschusses Dresden und dessen Geschäftsstelle Kosten, welche Gebühren und Auslagen umfassen.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kosten zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

(3) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, wenn der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweiszwecken herangezogen wird.

(4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen.

§ 2 Kostenschuldner/-in, Haftung

(1) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Neben der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner haftet, wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für diejenige/denjenigen, die/der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.

(2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(3) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird ein Gebührensatz erhoben, der nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(4) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so werden Gebühren nach § 25 SächsVwKG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsVwKG erhoben.

§ 4 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen bzw. Aufwendungen

(1) Werden mit Zustimmung der Kostenschuldnerin/ des Kostenschuldners Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat die Kostenschuldnerin/ der Kostenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie zusätzlich zu ersetzen.

(3) Veranlasst die Antragstellerin/der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Kosten analog dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten - Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Wertermittlung oder der sonstigen Leistung oder der bei Rücknahme des Antrags. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

(2) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr, je Bearbeitungsstand, in Höhe von 10 bis 50 vom Hundert der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gutachterausschusses zurückgenommen, entsteht die volle Gebühr.

§ 6 Leistungsentschädigung der Mitglieder

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gutachterausschusses eine Leistungsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gutachterausschusses von 90,00 Euro pro Sitzung. Als Sitzung gilt jede Zusammenkunft des Gremiums, die durch die Geschäftsstelle einberufen wird.

(2) Für Mitglieder des Gutachterausschusses, die Bedienstete des öffentlichen Dienstes sind, entfällt diese Entschädigung, wenn die Tätigkeit für den Gutachterausschuss in die Dienstzeit fällt.

(3) Die Leistungsentschädigung wird halbjährlich anhand der Teilnahmelisten der Sitzungen des Gutachterausschusses durch die Geschäftsstelle unbar ausgezahlt.

(4) Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt entsprechend § 19 Abs. 2 Nr. 2 SächsGAVO auf Antrag bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und das Gebührenverzeichnis für die Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gutachterausschussatzung vom 6. September 2012 außer Kraft.

Dresden, den 28. Januar 2019

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage

Gebührenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Bodenrichtwertauskünfte	
1.1	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Absatz 3 Satz 2 BauGB	30,00 Euro je Bodenrichtwert
1.2	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	100,00 Euro Grundgebühr zuzüglich 0,50 Euro je Datensatz
2.	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Absatz 3 Satz 2 BauGB	50,00 Euro bis 100,00 Euro
2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge	ältere Jahrgänge bis 3 Jahre 50 Prozent von Tarifstelle 2.1, ab 4 Jahre und älter 20,00 Euro
2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	20,00 Euro bis 50,00 Euro
3.	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Absatz 2 Sächs-GAVO	
3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	70,00 Euro bis 120,00 Euro
3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	ältere Jahrgänge bis 3 Jahre 50 Prozent von Tarifstelle 3.1, ab 4 Jahre und älter 20,00 Euro
4.	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
4.1	nach § 10 Absatz 1 SächsGAVO	einschließlich bis zu 5 Kauffällen 100,00 Euro, je weiteren mitgeteilten Kauffall 10,00 Euro, Mindestgebühr: 30,00 Euro
4.2	nach § 10 Absatz 4 SächsGAVO	30,00 Euro je angefangene halbe Stunde
5.	Schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	30,00 Euro je Auskunft
6.	Erstattung von Gutachten (zzgl. Umsatzsteuer entsprechend § 1 Absatz 2)	
6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Absatz 1 Satz 1 BauGB	
6.1.1	bis 50.000,00 Euro	Grundgebühr 950,00 Euro
6.1.2	über 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro	4,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 750,00 Euro
6.1.3	über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	3,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 850,00 Euro
6.1.4	über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	2,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.100,00 Euro
6.1.5	über 500.000,00 Euro bis 2.500.000,00 Euro	1,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.350,00 Euro
6.1.6	über 2.500.000,00 Euro bis 5.000.000,00 Euro	1,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 2.600,00 Euro
6.1.7	über 5.000.000,00 Euro bis 25.000.000,00 Euro	0,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 5.100,00 Euro
6.1.8	über 25.000.000,00 Euro	0,25 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 11.350,00 Euro

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
Anmerkungen:		
	<p>(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.</p>	
	<p>(2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke einer gleichen Antragstellerin/eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.</p>	
	<p>(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren; die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen.</p>	
	<p>(4) Ist ein Grundstück mit einem oder mehreren Rechten belastet, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag von 20 Prozent.</p>	
	<p>(5) In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für die Antragstellerin/den Antragsteller enthalten. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Eigentümerin/Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 Euro je Seite berechnet.</p>	
6.2	<p>über den Verkehrswert von Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BauGB</p>	Gebühr nach Tarifstelle 6.1
Anmerkung:		
	<p>(1) Sofern zur Wertermittlung der Verkehrswert über das Grundstück ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag von 20 Prozent.</p>	
6.3	<p>über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Absatz 2 Satz 1 BKleingG</p>	1.500,00 Euro
6.4	<p>über die ortsüblichen Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke nach § 7 Absatz 1 Satz 1 NutzEV</p>	1.500,00 Euro
6.5	<p>über Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstellen 6.3 oder 6.4 erfasst</p>	1.500,00 Euro
7. sonstige Amtshandlungen		
7.1	<p>mit hohem Schwierigkeitsgrad</p>	37,50 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 75,00 Euro
7.2	<p>in allen übrigen Fällen</p>	30,00 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 60,00 Euro